

23.12.21

R - Wi

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zum Schutz der geografischen Herkunftsangabe „Glashütte“ (Glashütteverordnung - GlashütteV)

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung wird die Herkunftsbezeichnung „Glashütte“ für in diesem geografischen Gebiet hergestellte Uhren unter Schutz gestellt.

In Glashütte werden seit dem 19. Jahrhundert Uhren hergestellt, die eine besondere Qualität aufweisen. Dies wurde dadurch erreicht, dass unter den Herstellern in gegenseitiger Abstimmung bestimmte Qualitätsmerkmale vereinbart und konsequent eingehalten wurden, die bis heute Grundlage für die in Glashütte hergestellten Uhren sind. Die Herkunftsangabe „Glashütte“ bei Uhren steht damit in besonderer Weise für deutsche Handwerkskunst und Uhrmachertradition.

Ein Entwurf des Bundesrates auf Initiative Sachsens sah den Erlass einer Verordnung nach § 137 des Markengesetzes (MarkenG) zum Schutz der geografischen Herkunftsangabe „Glashütte“ für Uhren aus diesem Herkunftsgebiet vor. Eine solche Verordnung kann vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Die ursprünglich von Sachsen entworfene Verordnung konnte zunächst nicht erlassen werden, weil diese sowohl hinsichtlich des geografischen Herkunftsgebiets als auch hinsichtlich der zu schützenden Herstellungsbedingungen zu unbestimmt war.

In intensiver Zusammenarbeit mit den sächsischen Ministerien für Wirtschaft und der Justiz sowie den betroffenen Uhrenherstellern und in Abstimmung mit BMEL und BMWK konnte der Verordnungstext so konkretisiert werden, dass dieser nunmehr erlassen werden kann. Der Entwurf beschreibt jetzt abschließend das Herkunftsgebiet und definiert den Begriff der Uhr und deren Herstellung, soweit dies für die Verwendung der Herkunftsangabe „Glashütte“ im geschäftlichen Verkehr erforderlich ist.

Die erforderliche Notifizierung gegenüber der Europäischen Kommission wurde eingeleitet. Innerhalb der Stillhaltefrist sind keine Bemerkungen seitens der Kommission oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingegangen.

B. Lösung

Mit der verbindlichen Beschreibung des Herkunftsgebiets und der Definition des Begriffs der Uhr und deren Herstellung, durch eine Schutzverordnung nach § 137 MarkenG kann die Bedeutung der für Uhren mit der Herkunftsangabe „Glashütte“ erforderlichen Fertigungsmethoden betont und widerrechtliche Anspielungen und Nachahmungen erschwert

werden. Damit wird nicht nur das kulturelle Erbe der Region Glashütte betont, sondern auch die zunehmende Bedeutung handwerklicher Erzeugnisse aus der Bundesrepublik Deutschland untermauert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

23.12.21

R - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz**

**Verordnung zum Schutz der geografischen Herkunftsangabe
„Glashütte“ (Glashütteverordnung - GlashütteV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 22. Dezember 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zum Schutz der geographischen Herkunftsangabe
"Glashütte" (Glashütteverordnung - GlashütteV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung zum Schutz der geografischen Herkunftsangabe „Glashütte“

(Glashütteverordnung – GlashütteV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 137 des Markengesetzes, der zuletzt durch Artikel 206 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Verwendung der Herkunftsangabe „Glashütte“

Die Herkunftsangabe „Glashütte“ darf im geschäftlichen Verkehr nur für solche Uhren verwendet werden, die im Herkunftsgebiet hergestellt worden sind.

§ 2

Herkunftsgebiet

Das Herkunftsgebiet umfasst folgende Gebiete im Freistaat Sachsen:

1. die Stadt Glashütte,
2. die Ortsteile Bärenstein und Lauenstein der Stadt Altenberg für die Zulieferung und Veredlung sowie
3. die Landeshauptstadt Dresden für folgende, konkrete Veredlungsschritte:
 - a) Werkteile plattieren,
 - b) Werkteile galvanisieren,
 - c) Werkteile rhodinieren sowie
 - d) Laserarbeiten.

§ 3

Uhren

Uhren im Sinne dieser Verordnung sind Instrumente, deren Hauptfunktion die Zeitmessung ist, und sonstige Instrumente mit Zeitmessfunktion.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 4

Herstellungsstufen

(1) Wesentliche Herstellungsstufen im Sinne von § 5 Nummer 2 sind:

1. die Herstellung des Uhrwerks,
2. die Einschaltung des Uhrwerks und
3. die Endkontrolle der Uhr.

(2) Die Herstellung des Uhrwerks besteht im Wesentlichen aus folgenden Herstellungsstufen:

1. der Fertigung oder Veredlung von Teilen des Uhrwerks,
2. der Montage von Teilen des Uhrwerks,
3. dem Ingangsetzen,
4. der Reglage,
5. der Montage des Ziffernblatts,
6. dem Setzen der Zeiger,
7. der Schlusskontrolle des Uhrwerks und
8. der Chronometerzertifizierung, soweit diese im Herkunftsgebiet durchgeführt wird.

§ 5

Herstellung im Herkunftsgebiet

Eine Uhr ist im Herkunftsgebiet hergestellt, wenn

1. folgende Herstellungsstufen vollständig im Gebiet der Stadt Glashütte im Freistaat Sachsen erfolgt sind:
 - a) Montage und das Ingangsetzen des Uhrwerks,
 - b) die Reglage,
 - c) die Montage des Ziffernblatts,
 - d) das Setzen der Zeiger,
 - e) das Einschalen des Uhrwerks und
2. in den wesentlichen Herstellungsstufen zusammen mehr als 50 Prozent der Wertschöpfung im Herkunftsgebiet erzielt wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt den vom Bundesrat auf Initiative Sachsens vorgeschlagenen Schutz der geografischen Herkunftsangabe „Glashütte“ für Uhren aus diesem Gebiet.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz folgt aus § 137 des Markengesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Vorgaben der Europäischen Union bestehen lediglich in Bezug auf den Schutz von geografischen Herkunftsangaben von landwirtschaftlichen Produkten. Für die von dieser Verordnung betroffenen nichtlandwirtschaftlichen Produkte (Uhren) bestehen solche Vorgaben nicht. Vorgaben im Recht des Völkerrechts bestehen ebenso nicht.

Die erforderliche Notifizierung der Verordnung gegenüber der Europäischen Kommission als technische Vorschrift ist erfolgt.

V. Regelungsfolgen

Die Auswirkungen des Entwurfs sind ausschließlich auf den Schutz der betroffenen Herkunftsangabe gerichtet. Unbeabsichtigte Nebenfolgen können nicht eintreten.

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 bestimmt die Voraussetzungen für die Benutzung der Herkunftsangabe „Glashütte“ bei Uhren. Diese darf nur für solche Uhren benutzt werden, die im Herkunftsgebiet hergestellt worden sind. Die Anforderungen an die Herstellung im Herkunftsgebiet werden in § 5 beschrieben. Diese folgen der sogenannten „Glashütte-Regel“. Die „Glashütte-Regel“ bildet die herrschenden Gewohnheiten für die Benutzung der Herkunftsangabe „Glashütte“ bei Uhren ab und sichert, dass Uhren aus Glashütte hohen qualitativen Anforderungen gerecht werden. Das Herkunftsgebiet wird nachfolgend in § 2, der Begriff der Uhr in § 3 und der Begriff der Herstellung in § 4 definiert.

Zu § 2

In § 2 wird das Herkunftsgebiet für Uhren mit der Herkunftsangabe „Glashütte“ bestimmt. Neben dem Gebiet der sächsischen Stadt Glashütte und deren Ortsteilen werden auch Orte erfasst, die mit der Uhrenherstellung in Glashütte traditionell eng verbunden sind.

Zu § 3

Der Begriff der Uhr ist weit gefasst. Alle Instrumente, deren Hauptfunktion die Zeitmessung ist, sowie sonstige Instrumente mit Zeitmessfunktion sind unabhängig davon erfasst, ob es sich um ein mechanisches oder elektronisches Uhrwerk handelt. Bei sonstigen Instrumenten mit Zeitmessfunktion kann es sich beispielsweise um nautische Instrumente handeln.

Zu § 4

§ 4 Absatz 1 definiert die in § 5 Nummer 2 angesprochenen wesentlichen Herstellungsstufen. Diese umfassen die Herstellung des Uhrwerks, dessen Einschaltung und die Endkontrolle der Uhr, wobei die Herstellung des Uhrwerkes von besonderer Bedeutung ist: Nach Absatz 2 gehören zur Herstellung des Uhrwerks die Herstellung oder Veredlung von Teilen des Uhrwerks, deren Montage, das Ingangsetzen, die Reglage, die Montage des Ziffernblatts, das Setzen der Zeiger und die Schlusskontrolle des Uhrwerks. Die Reglage beinhaltet das Einregulieren des Uhrwerkes beziehungsweise das Einstellen der Genauigkeit des Uhrwerkes. Durch die Formulierung „im Wesentlichen“ wird deutlich, dass auch weitere – nicht in Absatz 2 aufgeführte – Arbeitsschritte zur Herstellung des Uhrwerkes gehören können.

Eine Chronometerzertifizierung ist ein nach der DIN 8319 durchzuführendes, standardisiertes Messverfahren, welches nur dann erforderlich ist, wenn die Uhr als Chronometer qualifiziert werden soll. Ist eine Chronometerzertifizierung erfolgt, kann die Wertschöpfung damit erhöht werden, soweit dieser Schritt im Herkunftsgebiet erfolgt. Wird diese hingegen nicht oder nicht im Herkunftsgebiet durchgeführt, ist sie für die Berechnung der Wertschöpfung unerheblich.

Zu § 5

Nach der „Glashütte-Regel“ darf die Herkunftsbezeichnung „Glashütte“ nur für eine Uhr benutzt werden, deren Herstellung in allen für ihre Qualität und charakteristischen Eigenschaften wesentlichen Stufen in Glashütte stattgefunden hat. Das ist dann der Fall, wenn in allen wesentlichen Herstellungsstufen nach § 4 Absatz 1 zusammen mehr als 50 Prozent der Wertschöpfung in Glashütte oder den als Herkunftsgebiet nach § 2 erfassten weiteren Orten erzielt wurde. Dabei müssen bestimmte, für die Qualität einer Uhr aus Glashütte wichtige Schritte vollständig im Herkunftsgebiet erfolgen: die Montage und das Ingangsetzen des Uhrwerks, die Reglage, die Montage des Ziffernblatts, das Setzen der Zeiger und das

Einschalen des Uhrwerks. Die Wertschöpfung bemisst sich bei diesen Schritten vor allem an den Kosten der Arbeitsleistung. Diese im Herkunftsgebiet zu erfolgenden Schritte sind auch bei der 50-Prozent-Wertschöpfungsregel zu berücksichtigen.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten.